Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/21 5Ob631/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1989

Norm

ZPO §266 DIII

Rechtssatz

Die von Rechberger - Simotta (Zivilprozeßrecht 3.Auflage RdZ 489 mit weiteren Nachweisen) vertretene Auffassung, wonach das Gericht nicht gezwungen ist, das Geständnis gegen seine Überzeugung seiner Entscheidung zugrundezulegen, und Beweise nur dann nicht aufzunehmen braucht, wenn es keinen Grund hat, an der Richtigkeit des Geständnisses zu zweifeln, wird vom OGH nicht geteilt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 631/89
  Entscheidungstext OGH 21.11.1989 5 Ob 631/89
  Veröff: JBl 1990,590

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0040073

Dokumentnummer

JJR_19891121_OGH0002_0050OB00631_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at